

An das
Bundesministerium
für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail:
legvet@bmgf.gv.at
zu Kenntnis:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

St.Leonhard, 2.Februar 2017

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für die TschG- Novelle und 1. THVO Novelle

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

leider bedeutet die Novelle grundsätzlich, bis auf wenige löbliche Ausnahmen, einen Rückschritt und ein Aushebeln der derzeitigen Gesetzeslage. Gerade was die landwirtschaftlichen „Nutztiere“ anbelangt, sieht man hier erneut von jeglichen Verbesserungen ab.

Kritikpunkte an der TschG-Novelle:

§4 (9)

Die Unterscheidung von Tierheimen, Gnadenhöfen und Tierasylen macht Sinn, jedoch sollte die Möglichkeit bei allen dreien die Vermittlung von Tieren inkludiert sein.

§4 (14)

Zucht: Es kann nicht angehen, dass ohne Kennen der Elterntiere jegliche mutwillige Vermehrung von Katzen als Zucht geltend gemacht und so von der Kastrationspflicht ausgenommen wird.

§5 (2)

Hier sollte der Passus aufgenommen werden:

„Verbot des Auswilderns von Fasanen, Rebhühnern, Enten und Hasen aus menschlicher Obhut.“

§5 (3)

Korallenhalsbänder haben auch in der Ausbildung von Diensthunden nichts verloren, da sie als tierquälerisch einzustufen sind.

Ein Hund ist weder Waffe noch als scharfer Einsatz gegen Menschen geltend zu machen.

§6

Ein Verbot der Tötung männlicher Eintagsküken sollte hier eingefügt werden.

§ 8a

Hier soll kein Unterschied zwischen Heim- und sogenannten Nutztieren gemacht werden.

Weiters soll die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können, nicht im Rahmen von öffentlichem Feilbieten und Verkauf ermöglicht werden.

§7 (3)

Diese Eingriffe sollten nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

§ 16 (5)

“Kurzfristiges und vorübergehendes Anbinden” öffnet der verbotenen Anbindehaltung Tür und Tor. Eine Obergrenze von maximal 30 Minuten scheint sinnvoll.

§31 (5)

Die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften ist inakzeptabel und sollte verboten werden.

§ 31a.

Wer Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt, ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für diese Tätigkeit sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

Dieser Passus macht die Tiervermittlung für Tierschutzvereine, die sich um die Vermittlung von Notfällen kümmert, unmöglich. Meist werden diese Tiere sofort nach entsprechender Vorkontrolle an neue Halter vermittelt, eine Kontrolle der Haltungsbedingungen bei den Tierschutzvereinen ist daher obsolet.

§ 39

Verbot der Tierhaltung

(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs.1 gehalten, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Sie hat überdies den Verfall des Tieres auszusprechen, sofern nicht ein Eigentümer die Herausgabe begehrt.

Dieser Passus betreffend Eigentümer ist unklar formuliert, da „ein Eigentümer“ mit der Person ident sein kann, die verbotener Weise ein Tier hält.

§ 44 (17)

Qualzucht ist ohne Ausnahme zu verbieten.

Hier Schlupflöcher durch fadenscheinige Dokumentationen zu öffnen, ist gegen jeglichen Tierschutzgedanken.

Kritikpunkte an der Novelle zur 1.THVO:

§2 (2a)

Festgelegte Mindestmaße sind ohne Ausnahme einzuhalten.

§2a (2)

Hier gilt es eine Vertretung des Tierschutzes zu ergänzen.

Anlage 1: Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und

Pferdeartigen (Equiden)

2.11. Eingriffe

Kennzeichnung durch Brand ist zu verbieten. Dies ist weder zeitgemäß noch tierschutzgerecht.

Anlage 2 Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern

2.2 Bewegungsfreiheit

Die dauernde Anbindehaltung ist ausnahmslos zu verbieten.

2.8. Eingriffe

Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren bedeutet Schmerzen. Hier muss eine Betäubung und postoperative Schmerzbehandlung zwingend vorgeschrieben sein.

Anlage 3 Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen

2.11. Eingriffe

Generell stellt sich die Frage nach dem Sinn des Schwanzkupierens bei Schafen. Bei Durchführung ist jedoch eine Betäubung und eine postoperative Schmerzbehandlung zwingend vorzuschreiben.

2.11. Eingriffe

Das Enthornen von Ziegen ist zu verbieten.

Anlage 5 Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen

2.1. Grundlegende Anforderungen an Schweineställe

Vollspaltenböden sind zu verbieten. Eine tiergerechte Haltung auf Vollspaltenböden ist nicht möglich.

2.7. Beschäftigungsmaterial

Es stellt sich die Frage, was unter regelmässig und ausreichend zu verstehen ist. Hier ist sollte der Passus „ständig“ und eine vorgeschriebene Mindestmenge pro Tiere gesetzlich verankert werden.

2.10. Eingriffe

Die Verkleinerung der Eckzähne darf nur unter wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

Die Kastration männlicher Schweine ist ausnahmslos nur unter wirksamer Betäubung und mit postoperative wirksamer Schmerzbehandlung zulässig.

3.3.2 Abferkelsysteme ab 01.01.2033

Die Ausnahmeregelung für Abferkelbuchten "bis zum Ende der kritischen Lebensphase" ist zu schwammig und muss ersatzlos gestrichen werden.

Anlage 6 Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel

2.7. Eingriffe

Das Kürzen des Schnabels bedeutet Schmerzen und muss verboten werden.
Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken sollte durch entsprechende Zucht obsolet sein.

.

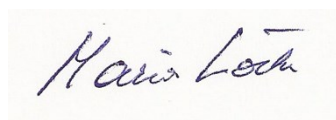
3.1 Stalleinrichtungen

Jegliche Reduktion des Platzangebotes ist inakzeptabel.

6. Besondere Haltungsvorschriften für Gänse und Enten

Enten muss ein Auslauf per Gesetz geboten werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Marion Löcker
Tierschutzverein Robin Hood
Haslach 10
A-3243 St.Leonhard/Forst
AT +43/664/1961206
RO+40/748/765366
GL +299/225947
office@robinhood-tierschutz.at
ZVR-Zahl: 827386863

t i e r s c h u t z
Robin  **H**ood
v e r e i n
www.robinhood-tierschutz.at

Die Zeit ist immer richtig, um das Richtige zu tun.
The time is always right to do what is right.
(Martin Luther King)

.